



www.msc-arnstein.de

# 1. MSC ARNSTEIN e.V. 1979

## AIR MX RACE MOTODROM I.MSC-ARNSTEIN

Geschäftsführer 1. Vorsitzender Andreas Rüböt, Kachelstraße 23, 97725 Ebernhausen, Mobil 0172-8120169

Ortsclub im  
ADAC Nordbayern e.V.

### Mietvertrag Trainingsgelände 1.MSC Arnstein e.V.1979 zwischen

1.MSC Arnstein e.V. 1979

**Martin Hack**

**- Vermieter-**

(vollständiger Name des Vereins und dessen Vertreter)

**Am Ilben 9, 97776 Aschfeld**

(Anschrift des Vereins)

**und**

**- Mieter-**

(vollständiger Name des Mieters; bei mehreren Mietern alle Namen)

(derzeitige Anschrift des Mieters)

### §1 Mietgegenstand

Vermietet wird das Trainingsgelände des MSC Arnstein

Die Vermietung beschränkt sich auf das Trainingsgelände incl. Fahrerlager ohne Nebenflächen und Kinderstrecke. Bestandteil des Mietvertrags sind die Mietbedingungen und Benutzerordnung.

### § 2 Mietzeit

1. Das Trainingsgelände des MSC Arnstein wird

**für die Zeit vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_**

an den oben genannten Mieter vermietet.

### § 3 Miete

Die vereinbarten Mietkosten betragen \_\_\_\_\_ € zzgl. MwSt.

Und sind auf folgendes Konto vor der Veranstaltung zu entrichten:

Sparkasse Mainfranken MSC Arnstein

**IBAN: DE98 7905 0000 0190 1062 52**

**SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU**

Dittelbrunn, den 26.01.2019 \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Schmitt Sylwia

(Vermieter, Vorstand)

(Mieter)

Mietvertrag bitte senden an:

[schatzmeister@msc-arnstein.de](mailto:schatzmeister@msc-arnstein.de)

Sylwia Schmitt  
Am Marienbach 21  
97456 Dittelbrunn

# Mietbedingungen

## für Veranstaltungen auf dem Motorsportgelände des 1.MSC Arnstein e.V. 1979

Für motorsportliche Veranstaltungen sowie für Fahrerlehrgänge und Versuchs- und Testfahrten sowie Präsentationsveranstaltungen auf dem Motorsportgelände des MSC Arnstein e.V. 1979 gelten nachfolgende Bedingungen:

I.

Vermietung

1.

Anmeldung

Eine Terminzusage seitens des MSC Arnstein erfolgt schriftlich durch Zusendung eines Mietvertrages und den Mietbedingungen.

Der Mietvertrag kommt erst nach schriftlicher Bestätigung und Termingerechter Rücksendung (mind. 4 Wochen vor dem gewünschten Veranstaltungstermin) zustande. Bei der Durchführung von Motorsportveranstaltungen die gem.

den DMSB-Richtlinien genehmigungspflichtig sind,

ist dem MSC Arnstein eine Durchschrift der Genehmigung, Versicherungsbestätigung und ein Exemplar der Ausschreibung 4 Wochen vor der Veranstaltung zuzusenden

Die Schadensabwicklung mit Versicherungen oder Teilnehmern der Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Eine Untervermietung der Anlagen kann

nur mit Zustimmung des MSC Arnstein erfolgen und hat evtl. ein Agio zum vereinbarten Mietpreis zur Folge. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Nicht angemietete Flächen lt. Flurkarte (Anhang) sind von der Nutzung ausgeschlossen.

2.

Gebühren

Es gelten folgende Tagessätze:

Mo-Fr. 400€ pro Tag (ab 2 Tagen 300€ pro Tag)

Samstag 400€

Sonntag 600€

Samstag u. Sonntag 800€

Die Preise verstehen sich netto zzgl. MwSt.

Bewässerung wird mit mind. xxxx berechnet (z.Zt. nicht möglich)

Die Müllentsorgung liegt in der Verantwortung des Mieters.

Bei Nichteinhaltung wird eine pauschale von 100€ in Rechnung gestellt.

Neben der Anerkennung dieser Bedingungen ist eine für

die Absicherung der Einfahrten zum Motorsportgelände des MSC Arnstein verantwortliche Person namentlich zu benennen. Diese Person muss vor Veranstaltungsbeginn vor Ort sein! Andernfalls kann kein Einlass für Teilnehmer und Begleitpersonen erfolgen.

Ohne die Anerkennung dieser Regelungen und der Bestätigung der Auflagen hat der MSC Arnstein das Recht, die Veranstaltung zu sperren, ohne dass der Veranstalter/

Mieter Schadenersatzansprüche stellen kann.

Sämtliche anfallende GEMA-, GEZ- sowie Genehmigungs-Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters, welcher auch verpflichtet ist seine meldepflichtigen Veranstaltungspunkte bei den entsprechenden Stellen anzumelden. Eine Kopie der entsprechenden Genehmigungen ist dem 1. Vorsitzenden des MSC Arnstein oder seinem Vertreter vor Veranstaltungsbeginn zu überreichen.

2. Neben der Rennstrecke ist das Fahrerlager im Mietpreis inbegriffen.

Ausdrücklich ausgenommen sind sämtliche Gebäude, Kinderstrecke und umliegende Freiflächen.

3. Sperrung der Anlagen

Die vom MSC Arnstein festgelegten Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten.

**Sollte Witterungsbedingt die Strecke nicht befahrbar sein, behält sich der Vorstand das Recht vor die Veranstaltung zu streichen.**

**Geleistete Anzahlungen sind in diesem Fall zu erstatten.**

Anfallende Kosten wegen Überschreitungen der bestätigten Sperrzeit gehen zu Lasten des Veranstalters. Dazu gehören auch die Mehrkosten, die einem Nachveranstalter entstehen (einschl. möglicher Schadenersatzforderungen, die an den MSC Arnstein infolge der Überschreitung

gerichtet werden). In den vom MSC Arnstein bestätigten Sperrzeiten sind die Zeiten für die Übergabe und Abnahme der Rennstrecke grundsätzlich enthalten. Für Unfälle und Schäden die evtl. durch Nichteinhaltung der Sperrzeiten entstehen, haftet der Veranstalter/Mieter.

#### 4. Haftungsbestimmungen

Zum vereinbarten Beginn und Ende der Veranstaltung muss der Renn- oder Fahrtleiter die gemietete Strecke einschl. Einfahrten bzw. Tore mit einem Beauftragten des MSC Arnstein abfahren und sie auf ihren einwandfreien Zustand überprüfen. Von der ersten bis einschl. letzten Kontrollfahrt trägt der Veranstalter/Mieter die volle Verantwortung für alle Vorkommnisse auf der Rennstrecke und den benutzten Anlagen des Motorsportgeländes des MSC Arnstein. Während dieser Zeit übernimmt der MSC Arnstein für Ereignisse auf oder an der Strecke keine Haftung. Für das Räumen der Rennstrecke (Material, ausgefallene Fahrzeuge, Müll etc.) ist allein der Veranstalter/Mieter verantwortlich. Der Veranstalter/Mieter ist auch für alle anderen benutzten Anlagen verantwortlich. Zur Abdeckung von Risiken hat der Mieter/Veranstalter ausreichende Versicherungen abzuschließen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung

Der Veranstalter/Mieter verpflichtet sich, nur solche Teilnehmer zuzulassen, die zuvor schriftlich auf ihnen evtl. zustehende Schadenersatzansprüche gegenüber dem MSC Arnstein als Eigentümer des Grundstücks, der baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie als Betreiber der Rennstrecke und ihren Erfüllungsgehilfen verzichtet haben. Dieser Verzicht gilt auch vom Veranstalter/Mieter selbst (einschl. seiner Erfüllungsgehilfen) gegenüber dem MSC Arnstein und ihren Mitarbeitern als erklärt. Der Verzicht soll nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gelten. Der Veranstalter/Mieter wird hiermit ermächtigt und verpflichtet, den jeweiligen Verzicht für den MSC Arnstein schriftlich anzunehmen.

Der Veranstalter/Mieter hat unmittelbar nach der Veranstaltung alle Unfälle und Beschädigungen der Anlagen unverzüglich dem MSC Arnstein zu melden. Kopien aller schriftlichen Unfallaufnahmen sind dem MSC Arnstein ebenfalls unverzüglich auszuhändigen. Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet, dem MSC Arnstein vor Beginn der Veranstaltung auf Verlangen nachzuweisen, dass er seine Verpflichtungen zur Herbeiführung des Haftungsausschlusses erfüllt hat. Der Nachweis erfolgt in der Weise, dass die Verzichtserklärungen aller Teilnehmer mit den jeweiligen Annahmeerklärungen im Original zur Einsicht vorgelegt werden müssen.

5. Beschädigungen Unfallbedingte Schäden an der Strecke oder den Einrichtungen des MSC Arnstein sind dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter sofort zu melden.

Beschädigungen an der Rennstrecke, den Einzäunungen und anderen Anlagen des MSC Arnstein, die bei der gemeinsamen Kontrollfahrt nach der Veranstaltung ermittelt werden, stellt der MSC Arnstein dem Veranstalter/Mieter in Rechnung. Ist kein Vertreter des Veranstalters/Mieters zugegen, gelten die Ermittlungen des MSC Arnstein.

Die Kosten der Wiederinstandsetzung hat der Veranstalter an den MSC Arnstein zu entrichten. Die Versicherungsansprüche sind an den MSC Arnstein abzutreten. Der MSC Arnstein hat das Recht, Reparaturaufträge im Namen und auf Rechnung des Veranstalters/Mieters an Fremdfirmen zu vergeben. Diese Rechnungen werden vom Vorstand des MSC Arnstein sachlich geprüft und an den Schadenverursacher zur Regulierung weitergeleitet.

#### 6. Geräuschbeschränkung

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmerfahrzeuge auf die zulässige Geräuschemission, entsprechend den Bestimmungen der Motorsportgesetze, zu überprüfen. Im Bereich der Motorsportgelände dürfen Fahrzeuge, deren Geräuschentwicklung über dem Höchstwert liegt, nicht betrieben werden. Der MSC Arnstein behält sich vor, jedes Fahrzeug, das außerhalb der vom Gesetzgeber oder vom

MSC Arnstein festgelegten Wert liegt, von der Nutzung der Motorsportgelände auszuschließen.

Gleiches gilt für Vorgänge, wie z. B. das Laufen lassen von Motoren in den Fahrerlagern, Lautsprecherdurchsagen, Musik oder andere Geräuschquellen. Die Motorenruhe von 19.00 Uhr – 10.00 Uhr ist strengstens einzuhalten.

#### 7. Zweckbestimmungen

Alle vermieteten Anlagen und Einrichtungen der Motorsportgelände dürfen nur gem. ihrer Zweckbestimmung und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der behördlichen Vorschriften genutzt werden.

## 8. Besondere Vorschriften

Der Veranstalter/Mieter erkennt auch die Hausordnung des MSC Arnstein uneingeschränkt an. Es wird auf folgende

Vorschriften noch einmal gesondert hingewiesen:

Das Waschen von Fahrzeugen ist nicht gestattet.

- Im Fahrerlager einschl. der Zufahrtswege, gilt für alle Fahrzeuge Schritttempo
- Die Einhaltung aller einschlägigen umweltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Umgangs mit Kraftstoffen und Schmiermitteln ist Geschäftsgrundlage. Alle Nutzer des Motorsportgeländes (Teilnehmer, Renndienste, etc.) sind verpflichtet, sämtlichen Müll und Sondermüll (z. B. Reifen, Altbatterien, Altöl) nach Veranstaltungsende unter Beachtung der ges. Vorschriften vom Veranstaltungsgelände zu verbringen.

## 9. Streckensicherung

10. Streckensicherung bei nicht DMSB-genehmigungspflichtigen Veranstaltungen wie z. B. Fahrerlehrgänge, Präsentationen, Testfahrten etc. liegt in der Verantwortung des Veranstalter/Mieter

Die Kosten für die Hilfseinrichtungen und für Streckensicherung trägt der Veranstalter/Mieter. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften hat der MSC Arnstein das Recht, die Nutzung der vermieteten Anlagen zu untersagen, ohne dass der Veranstalter/Mieter Schadenersatzansprüche an den MSC Arnstein stellen kann. Auch die vereinbarten Mietgebühren sind unvermindert zahlbar.

## Stornierung

Eine Stornierung 15 Tage vor der Veranstaltung ist kostenlos.

14 Tage vor der Veranstaltung werden 25% der vereinbarten Mietgebühr berechnet.

Der Zahlungseingang muss innerhalb von 7 Wochentagen auf dem Vereinskonto erfolgen oder die Veranstaltung wird kostenpflichtig mit 25% des vereinbarten Mietpreises vom MSC Arnstein storniert.

Ausschlaggebend ist das Kontobuchungsdatum.

Der MSC Arnstein hat das Recht, in dringenden Fällen von der Vermietung zurückzutreten, wenn die Terminverlegung (Einfügung) einer Großveranstaltung oder Bauarbeiten dieses erfordert. Voraussetzung ist, daß diese Großveranstaltung nur durchgeführt werden kann, wenn auch die gemietete Anlage dafür zur Verfügung steht. Ersatzansprüche des Veranstalters/Mieters sind ausgeschlossen. Die Reservierungsgebühr wird dann dem Veranstalter/Mieter erstattet.

## V. Grundsätzliches

Der Veranstalter ist für die Einhaltung und Kontrolle der oben genannten Bedingungen in vollen Umfang verantwortlich. Grundsätzlich sind alle Rechnungen des MSC Arnstein sofort nach Rechnungserhalt rein netto zahlbar. Bei Verzug werden dem Rechnungsempfänger Verzugszinsen zum banküblichen Zinssatz und 10,00 € Gebühr

je Mahnung berechnet. Die vereinbarte Mietgebühr ist vor Beginn der Veranstaltung vollständig zu begleichen. Ohne Zahlungseingang wird die Veranstaltung nicht durchgeführt. Eventuell anfallende Neben- und Verbrauchskosten werden nach der Veranstaltung berechnet.

Gerichtsstand der Vereinbarung ist das für den MSC Arnstein zuständige Gericht.

1.MSC Arnstein e.V.1979 im ADAC

Der Vorstand

Ort: Aschfeld

Datum: 26.01.2019